

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-13/2015

Dezernat I
Bau- und Umweltamt

Datum: 11.05.2015

1. Bau- und Umweltausschuss	19.05.2015
2. Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2015
3. Gemeindevertretung	02.06.2015

Rechtsstreit Gemeinde Egelsbach ./ AST Eissport- und Solaranlagenbau

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand **empfiehlt der Gemeindevertretung** die Annahme des folgenden Vergleichsangebots:

- Die Beklagten zahlen jeweils einen Betrag von **61.280,00 €** an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung.
- Von den Kosten des Rechtsstreites tragen die Beklagten jeweils 1/3.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wurden drei Parteien beklagt. Zahlt jede den Vergleichsbetrag von 61.280,00 € wird der in der Klage erhobene Betrag von 183.840,00 € erreicht. Dieser Betrag wird in der Klagebegründung als Mindestkostenbetrag für die Schäden am Dach und in dessen Folge hergeleitet.

Erläuterungen:

Rechtsanwalt Herr Dr. Berg wird in der Sitzung anwesend sein und steht für nähere Erläuterungen zur Verfügung.

Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung beauftragte die Gemeinde Egelsbach im Jahre 2005 die Fa. AST Eissport- und Solaranlagenbau GmbH mit der Installation einer Absorberanlage für den direkten Badewasserzufluss im Freibad. Die Flachdächer des Schwimmbadgebäudes waren zum damaligen Zeitpunkt mit Dachfolien aus Kunststoff abgedichtet.

Ursprünglich war eine mechanische Befestigung der zu verlegenden wasserführenden Schläuche (Absorbermatten) auf den Dächern des Freibadgebäudes vorgesehen. Die Fa. AST GmbH bat um Zustimmung, die Absorbermatten stattdessen auf den Dächern verkleben zu dürfen. Die Gemein-

de stimmte unter der Bedingung zu, dass die Fa. AST GmbH im Vorfeld klären sollte, ob diese Art der Befestigung geeignet sei und nicht zu Schäden an der Dachdichtung führt.

Da Fa. AST GmbH einen Klebstoff der Fa. Ramsauer GmbH & Co KG verwenden wollte, wandte sie sich an die Herstellerfirma zwecks Ausführungsanfrage. Diese bestätigte der Fa. AST GmbH schriftlich, dass der Dichtstoff „Baudicht 320“ mit den Dachbahnen aus Kunststoff verträglich sei.

Ende 2008 wurden Undichtigkeiten durch Wassereintritt in den Gebäudekomplex festgestellt.

Die Dachhaut bekam an etlichen Stellen Löcher. Augenscheinlich griff der Kleber, mit dem die Absorberanlage auf der Dachhaut befestigt wurde, die Dachhaut an und löste diese auf. Die Gemeinde meldete daraufhin ihren Schaden bei der Fa. AST GmbH an. Es folgte umfangreicher Schriftverkehr und einige Untersuchungen.

Schließlich beantragte die Gemeinde nach Beschluss durch den Gemeindevorstand am 11.11.2009 beim Landgericht Darmstadt die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens gegen 1. Fa. AST GmbH und 2. Fa. Ramsauer GmbH & Co KG. Nach Fortgang der Dinge wurde am 24.03.2010 der Antrag auf das Ingenieurbüro Feulbach & Partner ausgeweitet. Die Gemeinde wird in dem Verfahren von der Anwaltskanzlei RechtsAnwälte&Notare Falk, Herrn Dr. Berg, vertreten.

Am 16.09.2014 berichtete Herr Dr. Berg über den Sachstand im Gemeindevorstand. Wie in der Sitzung vereinbart, schrieb Herr Dr. Berg die Anwälte der Gegenparteien an und forderte Schadensersatzzahlungen um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu umgehen.

Die Gegenseite kam der Aufforderung nicht nach, daher reichte die Gemeinde Egelsbach am 08.12.2014 Klage gegen

1. Fa. AST Eissport- und Solaranlagenbau GmbH
2. Fa. Ramsauer GmbH & Co. KG
3. Ingenieurbüro Feulbach & Partner, Beratende Ingenieure VDI

ein.

Beantragt wurde:

- 1. Dass die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 183.840,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2014 zu zahlen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren materiellen Schäden und Folgeschäden zu ersetzen, die infolge der fehlerhaften Verwendung des Klebers im Frühjahr 2005 und der daraus resultierenden Undichtigkeiten und Feuchtigkeitsschäden an den Dächern und Räumen des Freibadkomplexes in der Freiherr-vom-Stein-Straße 7, 63329 Egelsbach entstanden sind und noch entstehen werden.**
- 3. Die Beklagten zu 1) und 2) werden darüber hinaus als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 2.714,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

In der Klagebegründung werden zur Beseitigung der primären Schäden am Dach und den Folgeschäden an den Gebäuden Maßnahmen dargelegt, die inklusive der Kosten für planerische und organisatorische Vorbereitung usw. einen Mindestkostenbetrag in Höhe von netto 183.840,00 € betragen.

Ferner werden als vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten 2.714,03 € geltend gemacht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 12.05.2015 einstimmig zugestimmt.